

## **Leitfaden für Ausbilderinnen und Ausbilder im Großhandel und im E-Commerce**

### **1. Grundsätzliches zur Organisation des Berufsschulunterrichts**

Der Unterricht in den Berufsschulen für Großhandel und E-Commerce findet entweder in Block- oder in Teilzeitform statt. Blockunterricht betrifft ca. 70 % aller Berufsschüler:innen. Im Durchschnitt werden 13 Schulwochen pro Ausbildungsjahr erteilt.

Der Teilzeitunterricht wird an 2 Schultagen pro Woche im Rhythmus 8/4, d.h. mit einem langen und einem kurzen Unterrichtstag erteilt. Am „kurzen Tag“ stehen die Auszubildenden ihren Betrieben noch zur Verfügung. Die Unterrichtstage wechseln in jedem Ausbildungsjahr. Die Berufsschulklassen werden nach bestimmten Kriterien eingeteilt: Ausbildungsdauer, Vorbildung, Wahl eines bestimmten Profulfaches. Auszubildende aus dem gleichen Betrieb werden je nach Anzahl zusammen in einer Klasse beschult, sofern die oben bezeichneten Kriterien dies zulassen.

### **2. Informationen aus der Berufsschule**

#### **2.1 Fehlzeitenregelung für Auszubildende**

Auszubildende sind verpflichtet, der Klassenleitung Erkrankungen vor Unterrichtsbeginn zu melden. Am 3. Fehltag ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) vorzulegen. Eine Mitteilung des Betriebes, dass eine AU vorlag, wird ebenfalls akzeptiert.

Bei Klausuren und „Attestauflagen“ – die bei hohen Fehlzeiten erteilt werden – sind AUs auch bei einzelnen Krankheitstagen vorzulegen. Liegt eine AU nach einer Woche nicht vor, gelten die Fehltage als unentschuldig.

Klassenleitungen sind angehalten, Fehlzeiten von Auszubildenden (dazu gehören auch Verspätungen etc.) zeitnah den Betrieben mitzuteilen. Dazu gehört ebenso die Erteilung von Verweisen.

Hohe Fehlzeiten von Auszubildenden werden zudem der Handelskammer gemeldet. Über die Zulassung der Auszubildenden zur Abschlussprüfung entscheidet dann ein gesonderter Zulassungsausschuss. Generell werden alle Fehlzeiten, die mehr als 10% der gesamten Ausbildungszeit umfassen, von der Handelskammer überprüft.

## **2.2 Leistungsmittelungen über Auszubildende**

Auszubildende erhalten jeweils nach einem Schuljahr ein Zeugnis über Leistungen und Fehlzeiten. Es werden zunächst nur Kopien ausgehändigt, die vom Betrieb zu unterschreiben sind. Die Originale werden im Austausch mit den unterzeichneten Kopien ausgegeben. Die Auszubildenden sind verpflichtet, zeitnah die Zeugnisse ihren Betrieben vorzulegen. Bei Bedarf sind die Klassenleitungen angehalten, Leistungsmittelungen auch unterjährig in mündlicher oder schriftlicher Form an die Betriebe weiterzugeben. Es besteht keine Pflicht der Berufsschule, dies regelhaft und kontinuierlich für alle Auszubildenden unabhängig vom Leistungsstand durchzuführen!

## **2.3 Betriebssprechtage**

In jedem Schuljahr wird im Mai/Juni\* eines Jahres ein sogenannter Betriebssprechtage durchgeführt, an dem Ausbilder:innen und Klassenleitungen im direkten Gespräch die Situation ihrer Auszubildenden besprechen können.

## **2.4 Lernortkooperation (LOK)**

Ende September/Anfang Oktober\* eines Jahres findet in beiden Berufsschulen eine sogenannte Lernortkooperation statt, auf der alle interessierten Ausbilder:innen und die Klassenleitungen der Schule zusammenkommen, um Fragen der Ausbildung, der Kommunikation Schule/Betrieb, besondere Aktivitäten etc. zu erörtern. Aus den Lernortkooperationen sind bereits eine Reihe von Initiativen entstanden, die für die Zusammenarbeit von Betrieben und Schule von großer Bedeutung sind.

## **2.5 Kommunikationswege Schule/Betrieb**

Auf der Homepage <https://bs32.de> finden Sie aktuelle Informationen aus dem Schulleben sowie alle Informationen über die Organisation des Berufsschulunterrichts (z.B. Block- und Teilzeitpläne, Prüfungspläne, Lernfeldübersichten etc.). Zudem werden Rundmails mit wichtigen aktuellen Informationen an die Ausbildungsbetriebe versandt. Dies beinhaltet z.B. Informationen zur Einschulung, Informationen und Aufforderungen zur Profilwahl der Schüler, Einladungen zu Veranstaltungen in der Schule oder auch kurzfristige Regelungen im Pandemiefall.

---

*\*Es gibt Überlegungen, die Termine vom Betriebssprechtage und der Lernortkooperation zu einem Termin zusammenzufassen.*

### **3. Informationen aus den Ausbildungsbetrieben**

#### **3.1 Beginn, Beendigung bzw. Veränderung von Ausbildungsverhältnissen**

Die Schule ist wegen der Planungssicherheit darauf angewiesen, dass Informationen über den Beginn oder die Beendigung von Ausbildungsverhältnissen zeitnah von den Ausbildungsbetrieben gemeldet werden. Dazu gehört auch die Verkürzung der Ausbildungszeit.

#### **3.2 Abwesenheit von Auszubildenden aus betrieblichen Gründen**

Auszubildende können auf Antrag aus betrieblichen Gründen für kurze Zeit vom Berufsschulunterricht befreit werden. Dieser ist rechtzeitig per E-Mail oder Brief an die Abteilungsleitung der Berufsschule zu stellen. Die Berufsschule muss einer Abwesenheit in jedem Fall zustimmen. Betrieblich bedingte Fehlzeiten können z.B. Fortbildungen oder Messebesuche sein. Diese werden nicht als Fehlzeiten im Schulzeugnis ausgewiesen. Die Berufsschule wird Abwesenheiten wegen eines personalbedingten Ausfalls im Ausbildungsbetrieb nur im Ausnahmefall zustimmen.

---

#### **3.3 Zuständigkeiten im Ausbildungsbetrieb für die betriebliche Berufsausbildung**

Die Berufsschule benötigt aktuelle Daten, um den Informations- und Kommunikationsfluss störungsfrei abwickeln zu können. Bitte denken Sie daran, uns Änderungen bei den Kontaktinformationen mitzuteilen.

Malte Wonnemann

Abteilungsleiter Berufsschule

2023-01-11

---